

# RS Lvwg 2020/2/21 LVwG-AV-176/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

21.02.2020

## Norm

AVG 1991 §68 Abs1

KFG 1967 §57a Abs2

## Rechtssatz

Weder im KFG noch in einem anderen Gesetz ist eine Frist bestimmt, welche zu verstreichen hat, bis erneut, nach Widerruf einer Ermächtigung, um Erteilung der Ermächtigung zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen angesucht bzw diese erteilt werden kann. Da für den Widerruf kein bestimmter Zeitraum vorgesehen ist, muss dieser immer auf Dauer erfolgen (vgl Nedbal-Bures/Pürstl, KFG § 57a Anm 22).

## Schlagworte

Verkehrsrecht; Kraftfahrrecht; Wiederkehrende Begutachtung; Ermächtigung; Widerruf; Vertrauenswürdigkeit; Rechtskraft; res iudicata;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.176.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)